



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. Oktober 2020

Nummer 40

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		400	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2008 S. 443
394	Anerkennung einer Stiftung (Peter & Gabi Wiegand Stiftung) S. 437	401	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2009 S. 444
395	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH S. 438	402	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2010 S. 445
396	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BentelerSteel/Tube GmbH S. 438	403	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2011 S. 446
397	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbands S. 439	404	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2012 S. 447
<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		405	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.R.) S. 448
398	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl S. 441	406	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (C.-B.C.) S. 448
399	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2007 S. 443	407	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220324911 S. 449

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 394 Anerkennung einer Stiftung (Peter & Gabi Wiegand Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St. 2023

Düsseldorf, den 22. September 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Peter & Gabi Wiegand Stiftung“

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 31.08.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 437

**395 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH**

Bezirksregierung  
54.06.03.06-5

Düsseldorf, den 16. September

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH**

Die

**Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH  
Sandstraße 140  
45473 Mülheim an der Ruhr**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in 45473 Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Mülheim, Flur 4, Flurstück 76, Grundwasser aus einem Förderbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 320.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient Kühl- und Brauchwasserzwecken zur Herstellung von Grobblechen.

Für dieses Vorhaben hat die Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH unter dem 23.06.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH betreibt am Standort Mülheim an der Ruhr seit 1959 eine Grundwasserförderung. Die Grundwasserentnahme aus der bestehenden Brunnenanlage wird von derzeit erlaubten 600.000 m<sup>3</sup>/a auf 320.000 m<sup>3</sup>/a reduziert.

Der Absenkbereich der Grundwasserentnahme befindet sich zum größten Teil innerhalb des Betriebsgeländes. Im Absenkbereich liegen keine empfindlichen Gebiete/Schutzgüter.

Die Grundwasserentnahme findet für den Zeitraum der erteilten Erlaubnis statt. Bei Einstellung der Grundwasserförderung ist die Wiedereinstellung der unbeeinflussten Grundwasserverhältnisse zu erwarten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich festgestellt, dass für das Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Christoph Büser

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 439

**396 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BentelerSteel/Tube GmbH**

Bezirksregierung  
54.06.03.15-40

Düsseldorf, den 16. September 2020

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BentelerSteel/Tube GmbH**

Die

**BentelerSteel/Tube GmbH  
Luisenstraße 117  
46537 Dinslaken**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Dinslaken, Gemarkung Dinslaken, Flur 20, Flurstück 55, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 250.000 m<sup>3</sup> aus zwei Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Brauchwasser zur Kühlung der Produktionsprozesse sowie zur Kühlung von Maschinen und Anlagen.

Für dieses Vorhaben hat die BentelerSteel/Tube GmbH unter dem 02.12.2019 in der Fassung vom 22.04.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der BentelerSteel/Tube GmbH nicht zu besorgen sind.

Von der Grundwasserentnahme der Fa. Benteler Steel/Tube GmbH sind keine grundwasserabhängigen empfindlichen Gebiete betroffen.

Eine Eschenallee (Wurzeltiefe bis 1,5 m) liegt in einem Bereich, in dem die Absenkung bis ca. 0,7 m

beträgt. Der Flurabstand (Istzustand) beträgt hier mehr als 2,5 m. Selbst wenn keine Förderung mehr stattfindet, beträgt der Flurabstand noch mehr als 1,8 m. Die Absenkung hat also keinen Einfluss auf die Eschenallee.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 438

### **397 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbands**

Bezirksregierung  
54.06.04.21-10

Düsseldorf, den 17. September 2020

#### **Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbands**

Der  
Niersverband  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Goch Gemarkung Kessel Flur 4, Flurstück 3 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von ca. **134.500 m<sup>3</sup>** zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 05.03.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Anschlussbauwerke des neu zu errichtenden RÜB auf der Betriebsstelle Stephanusweg in Goch.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Sie ist in kurzfristige Entnahmephasen aufgeteilt, die sich zeitlich folgendermaßen auf 16 Monate verteilen:

Maßnahme	Dauer	Fördermenge
RÜB		0 m³/h
Trennbauwerk	70 d	58,8 m³/h
Rohr DN 450	14 d	43,5 m³/h
Rohr DN 225	14 d	62,6 m³/h

so dass sich keine kumulativen Auswirkungen ausbilden können. Die Entnahme erfolgt über Tiefenbrunnen. Der Radius des Absenkbereichs, in dem der natürliche Schwankungsbereich des Grundwassers von ca. 1,35 m überschritten wird, beträgt 29 m, ab einem Radius von ca. 100 m beeinflusst die Entnahme des Grundwassers den Grundwasserspiegel nicht mehr. Für die Bauzeit wurde bei mittleren Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal **ca. 134.500 m³** ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Sollte der Bemessungswasserstand von 11,5 m ü NHN2016 überschritten werden, wird die Förderung eingestellt und die Baugruben geflutet.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde ein Bemessungswasserstand von 11,50 m ü.NHN2016 festgesetzt und für die wasserrechtliche Erlaubnis zugrunde gelegt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 10,00 m ü.NHN2016 für die Dauer von ca. 100 Tagen innerhalb von 16 Monaten. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 12,13 m ü.NHN2016 und 10,80 m ü.NHN2016. Der natürliche Schwankungsbereich wird um 0,80 m überschritten.

*Im Absenkbereich befindet sich das LSG-4102-0004 Pfalzdorfer Höhenrand und Nierstal“*

*Als Entwicklungsziel ist im Landschaftsplan für den Kreis Kleve die Erhaltung folgender Bereiche festgesetzt*

- *Wälder*
- *Bruchwaldreste*
- *fluss-/bachbegleitendes Grünland*
- *Feuchtbiotope*
- *prägende Landschaftsbestandteile*
- *Gehölze, Baumreihen/-gruppen, Hecken*

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die sensiblen Landschaftsbereiche, die nur innerhalb der Vegetationsperiode zu befürchten sind, wird mit der Höheren Naturschutzbehörde ein Konzept zur Minimierung abgestimmt.

Die nächsten weiteren geschützten Biotope, Nass- und Feuchtwiesen, befinden sich außerhalb des ermittelten Absenkbereichs.

Durch die Messung der Grundwasserstände wird überwacht, ob sich der Absenkbereich so einstellt wie errechnet. Sollte durch Inhomogenitäten im Untergrund, die bislang nicht bekannt waren, Abweichungen des Absenkbereichs eintreten, können rechtzeitig Gegenmaßnahmen zum Schutz der Biotope ergriffen werden. Altlasten/altlastenverdächtige Flächen befinden sich gem. Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve nicht im Einzugsgebiet. Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. An dem Gebäude in dem Bereich, in dem der Grundwasserspiegel unter den natürlichen niedrigsten Grundwasserspiegel abgesenkt wird, besteht die Gefahr von Setzungen. Daher wird an diesem Gebäude eine offene Beweissicherung angebracht. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen es, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 27\_03, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist mengenmäßig in einem guten Zustand, qualitativ ist der Grundwasserkörper aufgrund von erhöhten Nitratwerten als belastet eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch - wegen der geringen Dauer der Maßnahme - auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird in die Niers eingeleitet. Im Erlaubnisbescheid wird festgelegt, dass die Baustelle zu fluten ist, sollte aufgrund von Hochwasser die Ableitung des gehobenen Grundwassers über die Niers nicht gewährleistet sein, bzw. wenn der festgesetzte Bemessungswasserstand überschritten wird. Das gehobene Grundwasser wird wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 439

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **398 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl**

Die Regionaldirektorin des  
Regionalverbandes Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde  
15/GEP E-L/15Änd

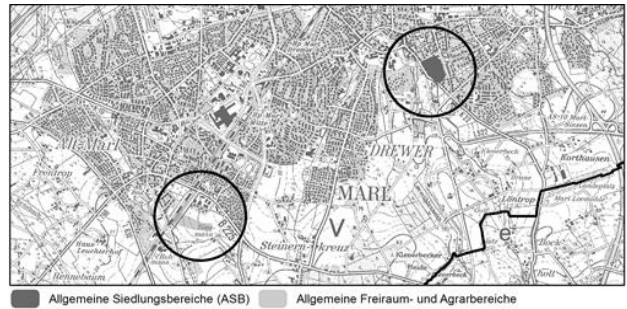
Essen, den 21. September 2020

#### **15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl: Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentausches**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 beschlossen, die 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl zu erarbeiten

(vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW).



#### Anlass

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Marl, die Voraussetzung für eine Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Jahnstadions und der Waldschule zu schaffen. Beabsichtigt ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs zwischen „Otto-Hue-Straße“, der Straße „Am Jahnstadion“, „Hülsstraße“ und der „Droste-Hülshoff-Straße“. Im Rahmen eines Flächentauschs soll östlich der „Stübbenfeldstraße“ ein gleich großer Allgemeiner Siedlungsbereich zurückgenommen werden und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.

#### Umweltprüfung

Die Umsetzung der 15. Änderung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen eines Regionalplans berührt werden kann, wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Soweit sich in diesem Zusammenhang relevante Vorschläge ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss). Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 Abs. 1 ROG aufgeführten Schutzgüter gegliedert.

#### Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 Abs. 1 LPIG NRW ist der Entwurf der Regionalplanänderung zusammen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen öffentlich auszulegen und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe werden in der Zeit

**vom 19. Oktober 2020 bis einschließlich  
19. November 2020**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

a)  
Regionalverband Ruhr (RVR)  
Kronprinzenstraße 6  
45128 Essen  
Bibliothek

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 können die Planunterlagen nur nach persönlicher oder telefonischer Voranmeldung unter 0201/2069-206 eingesehen werden. Beim Betreten des RVR Gebäudes hat sich jede Person an der Information anzumelden. Zudem ist im Gebäude des RVR eine Mund-Nasen-Maske beim Betreten und bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen.

b)  
Kreishaus Recklinghausen  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
Raum 2.4.06, 2. Etage

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:15 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 können die Planunterlagen beim Kreis Recklinghausen nur nach persönlicher oder telefonischer Voranmeldung unter 02361/53-4040 und/oder per Email an [Bauleitplanverfahren@kreis-re.de](mailto:Bauleitplanverfahren@kreis-re.de) eingesehen werden. Jede Person hat sich beim Betreten des Kreishauses an der Information anzumelden. Zudem ist im Kreishaus eine Mund-Nasen-Maske beim Betreten und bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 15. Änderung des Regionalplans können in dem Zeitraum zwischen dem 19.10.2020 bis zum 19.11.2020 vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter [www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr) sowie dauerhaft als Drucksache Nr. 13/1645 unter [www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung können innerhalb der Auslegungsfrist **vom 19.10.2020 bis einschließlich 19.11.2020**

vorzugsweise **per E-Mail** an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) oder

per Post an den Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen oder

per Fax an 0201/2069-369

abgegeben werden.

Stattdessen können Stellungnahmen zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist am Auslegungsort im Kreishaus Recklinghausen nach telefonischer Voranmeldung unter 02361/53-4040 vorgebracht werden. Im Übrigen können Stellungnahmen im Kreishaus Recklinghausen im Raum 2.4.06 zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung der 15. Regionalplanänderung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der Regionalplanänderung durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 15. Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwilige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 21. September 2020

Im Auftrag  
gez. Bongartz

### 399 **Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2007**

#### **Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2007**

##### **1. Geänderter Haushaltsbeschluss**

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2007 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbsitztag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

#### **§ 7**

*enthält nunmehr folgende Fassung:*

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

##### **1. Verbandsbeiträge Hochwasser**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,5651 EUR je 1,00 EUR  
Messbetrag bzw. auf **56,51 v.H.**  
der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

##### **2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1895 EUR je 1,00 EUR  
Messbetrag bzw. auf **18,95 v.H.**  
der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

##### **3. Verbandsbeiträge Gewässer**

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 **auf 8,13 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 **auf 81,30 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 **auf 40,65 EUR/ha**

#### **4. Erschwererbeitrag**

##### **4.1. Unterhaltungserschwernisse**

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stegen, Rohrdurchlässen für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

##### **4.2. Einleitungserschwernisse**

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

unverschmutztes Kühlwasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

gesammeltes Regenwasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

geklärtes Schmutzwasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

ungeklärtes Schmutzwasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

##### **2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses**

#### **§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 24. September 2020

Der Deichgräf  
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 443

### **400 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2008**

## **Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008**

### **1. Geänderter Haushaltsbeschluss**

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2008 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbsenrat des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

#### **§ 7**

*enthält nunmehr folgende Fassung:*

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Verbandsbeiträge Hochwasser**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6409 EUR je 1,00 EUR  
Messbetrag bzw. auf **64,09 v.H.**  
der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte  
festgesetzt.

#### **2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1403 EUR je 1,00 EUR  
Messbetrag bzw. auf **14,03 v.H.**  
der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte  
festgesetzt.

#### **3. Verbandsbeiträge Gewässer**

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen  
mit dem Faktor 1 **auf 7,16 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 **auf 35,80 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 **auf 71,60 EUR/ha**

#### **4. Erschwererbeitrag**

##### **4.1. Unterhaltungserschwernisse**

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten  
an Brücken, Uferbefestigungen, Stegen,  
Rohrdurchlässen für die Länge der  
Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

##### **4.2. Einleitungerschwernisse**

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird  
ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>,

Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in  
EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
unverschmutztes Kühlwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
gesammeltes Regenwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
geklärtes Schmutzwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
ungeklärtes Schmutzwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

### **2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses**

#### **§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das  
Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt  
gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG)  
in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung  
des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt  
ein Hinweis auf die Veröffentlichung des  
Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß  
§ 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet  
erscheinenden Ausgaben der dort namentlich  
genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in  
der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-  
Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein,  
Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 24. September 2020

Der Deichgräf  
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 443

## **401 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushalts- beschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2009**

### **Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009**

#### **1. Geänderter Haushaltsbeschluss**

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen  
Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die  
Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgt  
gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im  
Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der



kameralen Rechnungslegung, wie sie vormal bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

## § 7

*enthält nunmehr folgende Fassung:*

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6260 EUR je 1,00 EUR

Messbetrag bzw. auf **62,60 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

### 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1332 EUR je 1,00 EUR

Messbetrag bzw. auf **13,32 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

### 3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 **auf 8,89 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 **auf 44,45 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 **auf 88,90 EUR/ha**

### 4. Erschwererbeitrag

#### 4.1. Unterhaltungerschwernisse

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stegen, Rohrdurchlässen für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

#### 4.2. Einleitungerschwernisse

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>** unverschmutztes Kühlwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>** gesammeltes Regenwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

geklärtes Schmutzwasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>** ungeklärtes Schmutzwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

## 2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

### § 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 24. September 2020

Der Deichgräf  
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 444

## 402 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2010

### Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2010

#### 1. Geänderter Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2010 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormal bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbesatz des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

## § 7

*enthält nunmehr folgende Fassung:*

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6268 EUR je 1,00 EUR

Messbetrag bzw. auf **62,68 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

### 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1484 EUR je 1,00 EUR

Messbetrag bzw. auf **14,84 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

### 3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 **auf 12,00 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 **auf 60,00 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 **auf 120,60 EUR/ha**

### 4. Erschwererbeitrag

#### 4.1. Unterhaltungerschwernisse

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stegen, Rohrdurchlässen für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

#### 4.2. Einleitungerschwernisse

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
unverschmutztes Kühlwasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
gesammeltes Regenwasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
geklärtes Schmutzwasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
ungeklärtes Schmutzwasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

## 2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

### § 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandsatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 24. September 2020

Der Deichgräf  
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 445

## 403 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2011

### Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2011

#### 1. Geänderter Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2011 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbesatz des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

## § 7

enthält nunmehr folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6248 EUR je 1,00 EUR

Messbetrag bzw. auf **62,48 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

### 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1736 EUR je 1,00 EUR

Messbetrag bzw. auf **17,36 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

### 3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 **auf 11,70 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 **auf 58,50 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 **auf 117,00 EUR/ha**

### 4. Erschwererbeitrag

#### 4.1. Unterhaltungserschwernisse

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stegen, Rohrdurchlässen für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

#### 4.2. Einleitungerschwernisse

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser  
- Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
unverschmutztes Kühlwasser  
- Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
gesammeltes Regenwasser  
- Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
geklärtes Schmutzwasser  
- Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**  
ungeklärtes Schmutzwasser  
- Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

### 2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

## § 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 24. September 2020

Der Deichgräf  
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 446

## 404 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2012

### Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2012

#### 1. Geänderter Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

## § 7

enthält nunmehr folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

**1. Verbandsbeiträge Hochwasser**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,5865 EUR je 1,00 EUR

Messbetrag bzw. auf **58,65 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

**2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1852 EUR je 1,00 EUR

Messbetrag bzw. auf **18,52 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

**3. Verbandsbeiträge Gewässer**

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 **auf 13,13 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 **auf 65,65 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 **auf 131,30 EUR/ha**

**4. Erschwererbeitrag****4.1. Unterhaltungerschwernisse**

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stegen, Rohrdurchlässen für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

**4.2. Einleitungerschwernisse**

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

- Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>** unverschmutztes Kühlwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>** gesammeltes Regenwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>** geklärtes Schmutzwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>** ungeklärtes Schmutzwasser
- Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

**2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses****§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 24. September 2020

Der Deichgräf  
Herbert Scheers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 447

**405 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.R.)****Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums  
Wuppertal, KK 16, vom 26.07.2020,  
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Poet, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 448

**406 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (C.-B.C.)****Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums  
Wuppertal, KK 16, vom 08.09.2020,**  
[gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum 12, des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez. Cermak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 448

**407 Aufgebot für das Sparkassenbuch  
Nr. 3220324911**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220324911 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.12.2020 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. September 2020

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 449





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf